

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Rodenbach am 04. Oktober 2023

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 20:22 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus Rodenbach

Anwesend waren die Mitglieder:

Werner Wenzel	Ortsbürgermeister	
Gerhard Hoben	1. Ortsbeigeordneter	
Dirk Asbach	Beigeordneter (2)	
Angelika Ammersbach	Ratsmitglied	
Klaus Uwe Bender	Ratsmitglied	
Waldemar Blum	Ratsmitglied	
Markus Hachenberg	Ratsmitglied	
Peter Riedel	Ratsmitglied	
Marie-Luise Schreiber	Ratsmitglied	(bis TOP A.3)
Annegret Grawitter	Ratsmitglied	(zu TOP A.2)
Harald Neitzert	Ratsmitglied	
Philipp Neitzert	Ratsmitglied	

Anwesend waren die Nichtmitglieder:

Samantha Schmidt	Schriftführerin
Markus Sommer	VG Puderbach

Entschuldigt waren:

Birgit Scharfenstein	Beigeordnete (3)
----------------------	------------------

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 21.09.2023 auf Mittwoch, den 04.10.2023 um 19:30 Uhr - unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben worden.

Der Vorsitzende stellte bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der Ortsgemeinderat war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Sitzung war mit folgender Tagesordnung eingeladen worden:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Puderbach: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Puderbach;
Hier: Grundsatzbeschluss über die Zustimmung zur Ausweisung von Sondergebieten zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Vorlagen-Nr. 2023/13/0005
3. Verschiedenes
4. Einwohnerfragestunde

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

A. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift

In der Niederschrift vom 23.08.2023 soll unter TOP 5, Unterpunkt 2 der Nachname Borg in Born geändert werden.

Der Rat beschließt, die Niederschrift vom 23.08.2023 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 2: Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Puderbach: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Puderbach; Hier: Grundsatzbeschluss über die Zustimmung zur Ausweisung von Sondergebieten zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Puderbach hat in seiner Sitzung am 13.08.2019 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Es handelt sich dabei um eine ganzheitliche Überarbeitung des bisher rechtsgültigen Flächennutzungsplanes.

In diesem Zusammenhang hat der Verbandsgemeinderat Puderbach in Anbetracht der immer wichtiger werdenden Notwendigkeit der Förderung erneuerbarer Energien am 23.06.2022 beschlossen, die Erstellung eines Konzeptes zur Ermittlung von Potenzialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) in Auftrag zu geben.

Ziel des Konzeptes der Ermittlung von Potenzialflächen für PV-FFA ist es, anhand gewisser Kriterien die für die Errichtung von PV-FFA geeignetsten Flächen zu identifizieren und einen gewissen „Wildwuchs“ zu verhindern. Dazu wurde in einem ersten Schritt eine sog. Tabuzonenkarte erstellt. Die Tabuzonenkarte zeigt „weiße Flecken“ an, auf denen eine PV-FFA grundsätzlich errichtet werden könnte, da diesen dort keine durch die Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebiete entgegenstehen. Hierbei werden beispielsweise Flächen ausgeschlossen, auf denen ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope handelt oder auf denen sich Waldflächen befinden.

In einem nächsten Schritt sollen ausgewählte Flächen, die gemäß der Tabuzonenkarte grundsätzlich für die Realisierung von PV-FFA geeignet sind, tiefergehend anhand einer sog. Bewertungsmatrix analysiert werden (Einzelflächenbewertung).

Aus dieser Einzelflächenbewertung werden durch Bepunktung der einzelnen Flächen (1 schlecht – 5 sehr gut) zusätzliche Erkenntnisse über dessen Geeignetheit gewonnen („geeignet“ / „mäßig geeignet“ / „ungeeignet“) sowie ein übersichtlicher, tabellarischer Vergleich der bepunkteten Flächen untereinander ermöglicht. Unter anderem wird dabei der Abstand zu Siedlungsflächen, die Anschlussmöglichkeiten an bestehende Stromleitungen und vor allem die Ackerzahl des Bodens bewertet.

Im Ergebnis erhält man somit einen Überblick über die Flächen, die für die Errichtung von PV-FFA mutmaßlich am geeignetsten und verträglichsten erscheinen.

Da eine Einzelflächenbewertung sehr aufwändig ist, kann eine solche nicht pauschal für alle Flächen der Verbandsgemeinde Puderbach durchgeführt werden. Daher wurde verwaltungsseitig unter Berücksichtigung der Tabuzonenkarte, der örtlichen und der topographischen Verhältnisse eine Vorauswahl an **gemeindeeigenen** Flächen getroffen, die möglicherweise für die Errichtung von PV-FFA in Betracht kommen könnten. Leider konnten jedoch nicht für jede Ortsgemeinde

gemeindeeigene, geeignete Flächen identifiziert werden. Die Ergebnisse der Vorauswahl wurde den Ortsbürgermeister*innen zur Kenntnis und Abstimmung im Gemeinderat zugesandt.

Da die Bewertung aller Flächen der Verbandsgemeinde Puderbach, wie bereits genannt, sehr aufwändig ist, sollte sich die Ortsgemeinde zuvor darüber klar und einig werden, welche Richtung sie zukünftig in Sachen PV-FFA einschlagen möchte.

Dass ein alleiniges Festhalten an fossilen Energien weder hinsichtlich des voranschreitenden Klimawandels noch aufgrund der wirtschaftspolitischen Abhängigkeit von anderen Ländern ratsam ist, dürfte verständlich sein. Dahingehend ist jedoch die Frage zu klären, in wie fern die Ortsgemeinde zukünftig PV-FFA in ihrem Gebiet zulassen möchte.

In diesem Zusammenhang soll natürlich der Umstieg auf erneuerbare Energien nicht allein durch die Inanspruchnahme von zumeist landwirtschaftlichen Freiflächen erfolgen, vielmehr sollte Sie zusätzlich zu weiteren Maßnahmen wie der Installation von PV-Anlagen auf versiegelten Flächen (Dächer, Parkplätze) unterstützend wirken. Dazu kann jedoch festgehalten werden, dass durch die Einzelflächenbewertung nur die wirtschaftlichsten und auch ggü. der Landwirtschaft verträglichsten Flächen herausgesucht werden, da auf die Ackerzahl und damit nahezu ausschließlich auf die Bodenqualität abgestellt wird. Je hochwertiger ein Boden, desto ungeeigneter ist er für die Errichtung von PV-FFA. Somit wird durch die Einzelflächenbewertung die Beeinträchtigung verschiedenster Schutzgüter möglichst geringgehalten.

Grundsätzlich ist der Verbandsgemeinderat für die Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes zuständig. Die Gemeinden haben den Änderungen jedoch immer zuzustimmen und sollen durch die nachfolgend dargelegten Beschlüsse frühzeitig in die weitere Planung eingebunden werden. Dies soll grds. verhindern, dass seitens der Verbandsgemeinde Flächen der Ortsgemeinden für PV-FFA belegt werden, ohne dass die Ortsgemeinde jemals die Absicht hat, diese Flächen durch einen Bebauungsplan der Errichtung von PV-Anlagen zugänglich zu machen (Für die Errichtung von PV-FFA ist ein Bebauungsplan zwingend notwendig). Daher bittet die Verbandsgemeinde nun die Ortsgemeinden darum, einen der dargestellten Grundsatzbeschlüsse zu fassen und damit an der Richtung zukünftiger Überlegungen zur Ausweisung von Sondergebieten für die PV-FFA mitzuwirken. Ebenfalls soll dadurch die Entstehung eines Wildwuchses der PV-FFA entgegengewirkt und eine Steuerung dieser ermöglicht werden. Das heißt aber auch, dass zunächst konsequent nur die Flächen mit PV-Freiflächenanlagen belegt werden dürfen, die auch im FNP dafür ausgewiesen wurden. Sollte sich daher eine Ortsgemeinde gegen die Ausweisung entsprechender Flächen in ihrem Gemeindegebiet entscheiden, wird es dort auch zunächst auf lange Sicht keine PV-FFA geben.

Dahingehend ist zu ergänzen, dass sich das erarbeitete Konzept und die darauf aufbauende Ausweisung von Flächen für die PV nur auf „liegende“ Anlagen bezieht.

Projektbezogene Ausnahmen, wie bspw. die Umsetzung von sämtlichen Agri-PV-Konzepten, sind in dieser Betrachtung nicht erfasst und können unabhängig von diesem Grundsatzbeschluss ermöglicht werden.

Ebenfalls ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass seit der kürzlich erfolgten BauGB-Novelle Photovoltaikfreiflächenanlagen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ohne Bebauungsplan errichtet werden dürfen. Hier ist durch die jeweiligen Investoren (nur) ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Eine Steuerungswirkung kann hier seitens der Flächennutzungsplanung nicht erreicht werden. Eine Einzelflächenbewertung findet für diese Flächen daher nicht statt.

Hinweis: Bevor die ermittelten, geeignetsten Flächen für die PV-FFA in den Flächennutzungsplan einfließen, werden diese dem Gemeinderat **nochmals zur abschließenden Zustimmung vorgelegt**. Dabei kann im Einzelnen bspw. auch darüber abgestimmt werden, **welche** und in **welcher Größe** die Sondergebietsflächen dargestellt werden sollen.

Bei der Ortsgemeinde verbleibt jedoch in jedem Falle die Planungshoheit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für PV-FFA.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach beschließt mit der Bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung heranzutreten, für die Ortsgemeinde Rodenbach alle geeigneten Flächen für PV-FFA herauszusuchen, unabhängig davon, ob es sich um gemeindeeigene oder private Flächen handelt.

Abstimmungsergebnis:

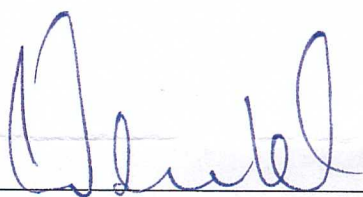
11 Ja-Stimmen
01 Enthaltungen

TOP 3: Verschiedenes

Ein Ratsmitglied führte an, dass die Homepage der Ortsgemeinde Rodenbach nicht geführt werde. Es werden weder Sitzungstermine, Niederschriften, Vertretungsregelungen oder sonstige aktuelle Themen auf der Homepage veröffentlicht.

TOP 4: Einwohnerfragestunde

Es wurden verschiedene Fragen zum Thema Photovoltaikanlagen gestellt und beantwortet.



Werner Wenzel, Ortsbürgermeister



Samantha Schmidt,
Schriftführerin